

BEBAUUNGSPLAN UNTERNEUSTADT VII/51, TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Abweichend von § 6 (2) und (3) BauNVO sind: Abweichend von § 6 (2) BauNVO sind: -Einzelhandelsbetriebe ausschließlich als Laden, die der Versorgung des Gebietes dienen

Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogen-

kohlenwasserstoffen (chemische Reinigungen) (2. BlmSchV) fallen, sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) In Block 8 kann die zur Fulda hin festgesetzte Baugrenze im Bereich A überschritten werden, sofern die Unterkante der Konstruktion die Höhe von 140,72 m ü.NN nicht unterschreitet. Die Tiefe der Auskragung darf max. 2,00 m über die Außenkante der Fuldamauer hinausgehen. Die

Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 1, Nr. 22 und (4) BauGB, § 50 (6) und § 87 (4) HBO,

3.1 Die Geschoßfläche von Garagen wird gemäß § 21 a (4) BauNVO nicht auf die festgesetzte zu-

abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO nach Satz 3 die zulässige Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten um 100% bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 über-3.3 Im Block 19 ist gemäß § 12 (6) BauNVO in dem mit B bezeichneten Bereich die Herstellung von

3.4 Anzahl der Stellplätze (§ 50 Abs. 6, § 87 (1) Nr. 4 HBO)

Für die Zahl der anzulegenden Stellplätze ist die jeweils geltende Stellplatzsatzung der Stadt Abweichend von der Stellplatzsatzung ist im öffentlich geförderten Wohnungsbau (1. Förderweg) eine Stellplatzreduktion von 30 % für Wohnungen über die Reduktionszone II

Gestaltung, besondere Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 9 (1) BauGB i.V. mit HBO) 4 1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) BauGB, § 16 (3) BauNVO), § 23 (4) BauNVO

11.50 m. Block 7 (gegenüber Block 8 im gekennzeichneten Bereich) Block 8 (gegenüber Block 7 im gekennzeichneten Bereich)

Die festgesetzten maximalen Traufhöhen beziehen sich jeweils auf das Niveau der Oberkante

de mit max. 6,00 m Firsthöhe über der Oberkante des zukünftigen Straßenniveaus zulässig. Die südwestliche Baulinie des Blocks 19 in Flucht der alten Zollmauer ist durch Bebauung oder

4.3 Ein Staffelgeschoss oder ausgebautes Dachgeschoss, das über das festgesetzte Höchstmaß an Vollgeschossen hinausgeht, ist nur in Verbindung mit einer Dachterrasse zulässig. Die Gestal-

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

5.1 Im Block 7 sind die Grundflächen der Arkaden entlang der Leipziger Straße und der Fulda mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

ihrer Lage und Breite entwurfsabhängig veränderbar. Eine Breite von mind. 3,50 m ist nicht zu unterschreiten. Sie darf innerhalb des durch Baugrenzen und Baulinien umgrenzten Bereichs ab Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.1.1 Maßnahmen für die öffentliche Grünfläche/Parkanlage (§ 9 (1) 20 BauGB)

Der Gehölzbestand der Anlage ist in seinem Bestand durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Bäume, die bestehende Mauerteile in ihrer Standsicherheit gefährden sowie abgängige Bäume und solche, die die Entwicklung benachbarter, wertvollerer Baumarten in Gestalt und Vitalität erheblich beeinträchtigen, sind zu beseitigen und durch alterungsfähige,

Ein durchgehender Fußweg durch die Grünfläche ist zu erhalten bzw. neu anzulegen. Nicht mehr notwendige Reststücke des vorhandenen Fußweges sind zu Vegetationsflächen umzu-

6.1.2 Die Baumarten und die festgesetzten Baumstandorte im öffentlichen Straßenraum sind der Aus-

6.1.3 Die festgesetzten Pflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu In den öffentlichen Erschließungs- und Grünflächen ist der als zu erhaltende und zu pflanzende

Baumbestand bei Verlust durch eine standortentsprechende und alterungsfähige Neupflanzung Offentliche Straßen- und Erschließungsflächen (mit Ausnahme der Leipziger Straße) werden zu maximal 40 % stark versiegelt und zu mindestens 60 % mit fugenreichem (min. 20 %

Unabhängig von der Dachneigung sind mindestens 30 % aller Dachflächen von Hauptgebäuden Die Substratstärke bei sämtlichen Dachbegrünungen muß mindestens 7 cm betragen. Die festgesetzte Dachbegrünung kann ausnahmsweise reduziert werden, sofern die Wandbegrünung von mindestens 30 m² (entspr. Pkt. 6.2.3) überschritten wird oder sonstige Pflanzungen über die festgesetzten Mindestanforderungen hinausgehen: Für 2 m² Dachgrün-Reduzierung sind 3 m² Wandgrün herzustellen

für 2 m² Dachgrün-Reduzierung ist 1 m² Vegetationsfläche mit mindestens einem Laub-Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Dachfläche für Belichtungszwecke, Brauchwasseranlagen und/oder für Solarkollektoren benötigt wird

Die Dachterrassen müssen mindestens 35 % der Vollgeschößfläche des darunterliegenden Ge-Dachterrassen, die nicht überbaut sind, sind zu mind. 25 % als Vegetationsflächen auszubilden.

Gebäudefassaden oder sonstige andere berankbare Flächen sind durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Dabei ist innerhalb von 5 Jahren eine Mindestfläche von 30 m² je Baugrundstück zusammenhängend, vorwiegend zu öffentlichen Verkehrsflächen hingewandt, zu

destens zwei Pflanzen zu bepflanzen. Arten: s. Pflanzenliste Ziffer IV Die festgesetzte Wandbegrünung kann ausnahmsweise reduziert werden, sofern die Dachbegrünung von 30 % (entspr. Ziffer I, 6.2.1) überschritten wird oder sonstige Pflanzungen über die festgesetzten Mindestanforderungen hinausgehen: Für 3 m² Wandgrün-Reduzierung sind 2 m² Dachgrün herzustellen

Im Block 14 ist die Fassadenbegrünung überwiegend auf der flußzugewandten Seite herzu-

6.2.4.1 Begrünung und Befestigung von ebenerdigen und nicht umbauten Stellplätzen sowie Neben-

Entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm, Mindestgröße Stammumfang 12-14 cm in eine unbefestigte Baumscheibe von mindestens 4 m² mit Schutzeinrichtung zu pflanzen. Bei Verlust ist unverzüglich eine Ersatzpflanzung durch einen Baum mit einem Mindeststammumfang von

Ausnahmsweise kann der Nachweis der ermittelten Baumzahl abweichend von § 4 (2) Satz 4 der Stellplatzsatzung bei Stellplatzanlagen unter 1.000 m² Fläche vollständig auf einem Pflanzstreifen vor oder seitlich der Stellplatzanlage oder auf anderen nahegelegenen Grünflächen erbracht werden, wenn der unmittelbare Zusammenhang gegeben ist. Bei Stellplatzanlagen können die ermittelten Bäume den geforderten Pflanzstreifen überstellen. Ebenerdige, offene Stellplätze, die nicht überbaut oder umbaut sind, sowie Carports und deren

Zufahrten und sonstige Nebenanlagen sind nur mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu-Müllbehälterstandplätze sind mit Sichtschutzhecken einzugrünen bzw. mit Rankgerüsten zu

umgeben und mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen oder baulich zu integrieren. 6.2.4.2 Carports und freistehende Garagen sind mit geeigneten Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)

6.2.4.3 Flachdächer und Dächer von Garagen- und Nebenanlagen mit einer Dachneigung von bis 25° sind vollflächig zu begrünen. Die Substratstärke bei sämtlichen Dachbegrünungen muß minde-

stens 7 cm betragen. 6.2.4.4 Begrünung von Garagengeschossen, Garagengeschossteilen Tiefgaragen, Garagengeschosse oder Garagengeschossteile bis max 2 Geschosse, die nicht von baulichen Anlagen überstellt sind, sind mit einer Mindestsubstratstärke von im Mittel 40 cm abzudecken, zu begrünen und gärtnerisch anzulegen mit Ausnahme von notwendigen Terras-

sen und Wegen. Mindestens 25 % der Vegetationsfläche ist mit geeigneten Gehölzen wie z.B. Winterjasmin, Ginsterarten, Felsmispelarten zu bepflanzen. Entsprechend der Stellplatzsatzung ist je angefangene 4 Stellplätze mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum (entspr. Pflanzenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dies trifft auch auf Stellplätze mit Abdeckung, jedoch ohne Überbauung zu. Die Substratstärke im Wurzelbereich der Bäume muß mind. 80 cm betragen.

6.2.5 Grundstückseinfriedung In den Boden eindringende und das Wurzelwachstum behindernde Bauteile wie Fundamente zwischen niveaugleichen Vegetationsflächen zwischen privaten Grundstücken sind nicht zulässig. Trennende Wandelemente sind in solchen Fällen nur zulässig in Form von einzelnen Punktfundamenten oder anderen das Wurzelwachstum weitgehend nicht behindernden Stütz-

Die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen zur Sicherung der Gebäude und Grundstücke ist

6.2.6 Die festgesetzten Pflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu

Auf den privaten Grundstücksflächen ist der als zu erhaltend und als zu pflanzen festgesetzte

Baumbestand bei Verlust durch standortgerechte und alterungsfähige Neupflanzungen aus 6.2.7 Auf Privatgrundstücken kann vom festgesetzten Pflanzstandort der zu pflanzenden Bäume bis

zu 1,50 m in jeder Richtung abgewichen werden. 6.3 Für alle Grundstücke mit einer geringeren GRZ als 1,0 gilt:

6.3.2 Baumpflanzungen

6.3.1 Vegetationsflächenanteile Maximal 50 % der Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden überstellt werden dürfen, können nur mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden, die restlichen mind. 50 % dieser Freiflächen sind als reine Vegetationsflächen auszubilden und dauerhaft gärtnerisch zu unter-

Pro angefangene 80 m² Vegetationsfläche ist ein kleinkroniger standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Ausgenommen sind Obstbäume, die einen geringeren Stammumfang aufweisen können. Die vorhandenen Bäume sind im Verhältnis 1:1 anzurechnen. Parzellenübergreifend kann alternativ zu drei kleinkronigen Bäumen entsprechend Absatz 1 ein

großkroniger Baum mit mind. 16-18 cm Stammumfang und mind. 25 m² bodenbürtiger Standfläche als Hochstamm (entspr. Pflanzenliste Ziffer IV) auf einer der Parzellen gepflanzt werden. Alternativ zu der o.a. Baumpflanzung kann ausnahmsweise vorgenommen werden: eine Pflanzung von 15 m² Fläche mit standortgerechten Laubsträuchern und Laubhecken

(wie z.B. Hainbuche, Liguster, Spiraea, Deutzie), die eine Mindestwuchshöhe von 1,00 m erreichen können. Je 1 m² Vegetationsfläche ist mind eine Pflanze vorzusehen; eine extensive Dachbegrünung (d.h. einfacher Schichtaufbau, geringer Pflegeaufwand, robuste, trockenheitsresistente Pflanzen) mit mind. 7 cm Substratstärke und mind. 30 m² Flä-

eine Wandbegrünung mit Rank- oder Kletterpflanzen, dabei ist innerhalb von 5 Jahren eine Mindestfläche von 45 m² lückenlos zu begrünen (zusätzlich zu der unter Ziffer I, 6.2.3, Satz 1 geforderten Wandbegrünung);

che (zusätzlich zu der unter Ziffer I, 6.2.1, Satz 1 geforderten Dachbegrünung);

- eine Überspannung und Begrünung befestigter Flächen i. S. von Pergolen oder anderen Rankgerüsten etc., dabei ist 20 m² überspannte Fläche herzustellen;

Pflanzen eines Laubbaumes (entspr. Pflanzenliste Ziffer IV) auf Dachterrasse. Stammumfang: mind. 12 cm; Substratstärke im Wurzelbereich der Bäume: 80 cm; Substratmenge: mind. 2 m³. Die Pflanzung ist fachgerecht durchzuführen und die Standsicherheit einschließlich der not-

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23, Nr. 24 BauGB, HBO § 87 (2) Nr. 2)

wendigen Pflege zu gewährleisten.

7.1 Außer Fernwärmenutzung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur solche mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Niedrigtemperatur-Feuerungsanlagen bzw. Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens "Blauer Engel" genügen.

Als Ausnahme sind mit Flüssiggas betriebene Heizungsanlagen zulässig, unter der Voraussetzung, daß keine oberirdisch sichtbare Lagerhaltung stattfindet, bei Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Heizöl EL die Anlagenverordnung (VAwS), die Vorgaben in der Festsetzung des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes beachtet werden, die "Technischen Regel Druckbehälter" (TRB 600 / 610) eingehalten werden und der Nachweis geführt wird, daß die Emissionen pro m² Wohnfläche und Jahr insgesamt nicht mehr als die sonst zulässigen Heizungsarten pro Jahr verursachen.

Der Jahresheizwärmebedarf eines Gebäudes pro m² Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr darf die folgenden Energiekennwerte nicht überschreiten: 85 kWh/ (m²/ a) Ein- / Zweifamilienhäuser

Mehrfamilienhäuser, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie gemischt genutzte Gebäude 75 kWh/ (m²/ a). Der Nachweis der Einhaltung dieser Grenzwerte erfolgt nach dem Berechnungsverfahren (Kurzoder Normalversion) des Leitfadens "Energie im Hochbau - Energiebewußte Gebäudeplanung"

(Hess. Min. f. Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, 1994).

7.2 Nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB müssen an den durch Numerierung gekennzeichneten Gebäudefronten passive Maßnahmen zum Schutz gegen den Verkehrslärm getroffen werden. 7.2.1 Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, daß sie entsprechend den Lärmabschnitten folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

> Erforderliche Schalldämm-Maße Abschnitt Maßgeblicher Außenfärmpegel Lärmpegel-Erforderlicher R'W.res des Außenbauteils Wohnräume Büroräume¹⁾ 76 - 80 76 - 80 L14 - L15

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrun- Aufgestellt,

delegung der Flurkarte entstehenden städtischen

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Ausle-

gung beschlossen von der Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1

gung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe

Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemei-

gung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemei-

und 2 des Baugesetzbuches am 0 8.11.1999

(Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm.G.).

Kassel, den 05. Mai 1997 KAS

Kassel, den 19.11.1999

nen Nr. 276 vom 25.11.1999

nen Nr. 115 vom 18.05. 2000

Kassel, den 03.07.2000

ortsüblich bekanntzumachen.

Kassel, den 20.02.2001

Kassel, den 18.01.2000

Die Anforderungen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen (Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 vom November 1989).

bis einschließlich 07.01.2000

Kassel, den 23.11.1999

Kassel, den 10.05.2000

Kassel, den 07.03.2001

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1:15 Gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1 BauGB erneut öffentlich

Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 3, Als Satzung beschlossen von der Stadtverordner

Abs.3 des BauGB vom 27.08. 1997 (BGBl. I S. 2141) schen Allgemeinen Nr. 56 vom 07.03. 2001.

und 2 BauGB vom 06.12.1999 bis einschließlich auszulegen in der Zeit vom 29.05. 2000

07.01.2000 Ort und Zeit der öffentlichen Ausle- bis einschließlich 30.06.2000

Planungsamt

30.06.2000 . Ort und Zeit der öffentlichen Ausle- am 05.02.2001

7.2.2 Für eine ausreichende Belüftung der Schlafräume auch bei geschlossenen Fenstern und Türen ist zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die durch die Schallschutzmaßnahme er-

zielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

7 2.3 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmschutzmaßnahme hat nach DIN 4109 zu erfolgen, bevor die Räume in Gebrauch genommen werden.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als flächenhaftes Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Hessen eingetragen. Bauliche Anlagen, die in das Bodendenkmal eingreifen, sind grundsätzlich unzulässig.

Hinweise und Empfehlungen

Der Geltungsbereich befindet sich im förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der In Anlehnung an Erfahrungswerte aus Extremhochwasserständen (HQ₁₀₀ 139,20 m ü. NN₁ sollte bei der Gebäudeplanung berücksichtigt werden, daß die OK-Rohfußboden der Erdge-

Lagerungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sind der Unteren Wasserbehörde anzu-

als Wohn- noch als hochwertige Funktionsräume eingerichtet werden.

Der Boden ist durch historische Bebauung und deren Einebnung sowie durch die Auffüllung mit Trümmerschutt nach dem 2. Weltkrieg anthropogen verändert. Aus diesem Grund werden objektorientierte Baugrunduntersuchungen empfohlen.

schosse über dem Niveau von 139,20 m ü. NN liegen. Sockel- bzw. Kellerräume sollen nicht

Block 8: Für die Überbauung der Fulda und Fuldamauer, gem. Ziffer I, 2.1, ist eine schiffantspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz und eine privatrechtliche Regelung zwischen dem Bauherrn und der Wasserschiffahrtsverwaltung sowie der Stadt

Für die Parzellen übergreifende Baumpflanzung entsprechend Ziffer I/ 6.3 Absatz 2 ist eire öffentlich-rechtliche Sicherung notwendig.

Die im Plan gekennzeichneten Einzeldenkmäler sind in ihrer Eigenart und Bedeutung zu erhalten. Bei baulichen Entwicklungen und Veränderungen, die die Denkmale betreffen, hatjeder

Bauherr den Nachweis zu führen, daß sein Vorhaben mit den Belangen der Denkmalpflege

vereinbar ist, und hat es mit dieser abzustimmen. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, ist nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen/ Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen und de

Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Geltende Vorschriften der Stadt Kassel:

7.1 Die Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen wird durch die Baumschutzsatzung der Stidt Kassel in der Fassung vom 27.01.1995 geregelt. Die Anlage und Bepflanzung von Stellplatzflächen wird durch die Stellplatzsatzung der Sadt Kassel in der Fassung vom 03.06.1996 geregelt.

Im Planungsamt der Stadt Kassel liegen Gutachten für den Geltungsbereich des - über die Beschaffenheit des Untergrundes und Hinweise für Gründungsmaßnahmen (geotechnisches Gutachten) über den maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109.

juglans regia (Walnuß)

Hainbuche)

Eschenahorn)

kirsche)

Waldrebe)

ligustrum vulgare (Liguster)

rosa canina (Hundsrose)

Für alle Pflanzungen im Geltungsbereich werden nachfolgende Pflanzen empfohlen.

 quercus robur (Stieleiche) acer platanoides (Spitzahorn) acer pseudoplatanus (Bergahorn)

 tilia cordata (Winterlinde) tilia platyphylla (Sommerlinde) Kleinkronige Laubbäume, insbesondere für Kübel- und Trogpflanzungen

• salix caprea mas (Veredelte Kätzchenweide) • amelanchier lamarckii (Kupfer-Felsin- crataegus 'Carrierii' (Rotdorn) sorbus intermedia (Schwedische Nehl- crataegus crus galli (Hahnendorn) carpinus betulus 'fastigiata' (Säulen- acer platanoides (Spitzahorn) acer negundo 'Odessanum' (Gelber Eschen acer palmatum (Fächer-Ahorn)

 prunus scurrulata 'Amonogawe' (Siulen— acer negundo 'Variegatum' (Silberbunter prunus subhirtella 'Fukubana' (Ros sorbus aria 'Magnifica' (Großlaubige Mehl-Frühlingskirsche)

 prunus subhirtella 'Autumnalis' (Rga Winterkirsche) sorbus aucuparia'fastigiata' (Pyramiden robinia pseudoacacia 'Umbraculifea' Prunus sargentii 'Accolade' (Frühe Zier-(Echte Kugelakazie)

Fassadenbegrünung Schattige Standorte aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde)
hedera helix (Efeu)

 Ionicera caprifolium, L. henryi (Geißblatt)
hydrangea petiolaris (Kletterhortersie) Halbschattige-sonnige Standorte Ionicera tellmanniana (Gold-Geißbatt) fallopia aubertii (Schling-Knöterich) Ionicera 'heckrottii' (Heckrott's Geißblatt)
akebia quinata (Akebie) parthenocissus quinquefolia, clematis montana rubens (Anemonen-

Sonnige Standorte siehe Arten Halbschattige-sonnige Standorte campsis radicans (Trompetenblune)

 wisteria sinensis (Blauregen) Laubgehölze zur Anpflanzung cornus mas (Kornelkirsche) cornus sanguineum (Roter Hartriegel)

 euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) crataegus monogyna (Weißdorn) lonicera xylosterum (Heckenkirsche) rhamnus carthartikus (Kreuzdorn) forsythia intermedia (Forsythie) sambucus nigra (Schwarzer Holunder) deutzia, Sorten (Deutzie)

parthenocissus tricuspidata (Wilder Weim)

 spiraea Sorten (Spierstrauch) Laubgehölze zur Anpflanzung einer geschnittenen Hecke carpinus betulus (Hainbuche) acer campestre (Feldahorn)

 ligustrum vulgare (Liguster/Rainwaide) fagus sylvatica (Buche)

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000 Ant. St. Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 06.12.1999

STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN UNTERNEUSTADT VII/51 Satz 1 BauGB vom 29.05. bis einschließlich versammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB

DREI BLÄTTER (A - C)

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Sat- Der Satzungsbeschluß wurde bekanntgemacht in zung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsi-Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden. **0** 5 **10** 15 **20** geänd.: 9/98 Ne.